

in
 und sein
 immer
 dürfe
 thätig.
 das sie
 das
 ein-
 und die
 kommen.
 590
 der Kirchen-
 irgend
 Vermögens-
 die Frei-
 die Kirche aus-
 der Frei-
 stand, weil
 und die
 Allein die
 Verurtheilungen
 wurden
 die Kirche nach
 eine jedoch auf
 standen. Die
 zungen Wunsch,
 eunzugehen; sie
 die Jutte sicher-
 edet, wenn sie
 die ausdrück-
 es besser haben
 II, 91. Wenn
 mungige Sklaven
 als weltliche,
 so ist das aus
 klaren — Bon-
 des Sklaven-
 weiche Unfreie
 So groß
 und Weißen,
 Sklaven zu
 ohne Er-
 ermahnte
 nach edler Leute
 sollten frei-
 wurden. In
 nur Freie zu
 die adeligen
 Stungen u. a.).
 zur Milde-
 auch kirchlich
 Nyde (506)
 willkürlich ge-
 werden sollten.
 nach Gemein-
 den Sklaven
 der Sklave
 Dagegen
 und Sklaven.

ja auch den Freigelassenen, verboten, und die Sklaven wie die Freigelassenen wurden nicht als öffentliche Ankläger und Zeugen zugelassen (Hefele III, 76. 101. 574. 582. 611), d. h. sie waren vom öffentlichen Gericht ausgeschlossen und waren nur dem Privat- oder Patrimonialgericht unterstellt. Die Gerichtsunfähigkeit erhielt sich in einigen Gegenden (z. B. in Böhmen) bei den Bauern bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts. Andererseits widerstand die Kirche auf das Entschiedenste dem, daß Freie und Freigelassene zu Sklaven gemacht wurden. Zwar gestattete sie, daß z. B. Mädchenränder zu Sklaven gemacht, und die Freigelassenen der Kirche, wenn sie Prozesse gegen die Kirche führten oder sonst widerspänstig waren, wieder in den frühern Stand zurückerzsetzt wurden. Wenn sich aber ein Freier selbst in die Sklaverei verkauft hatte, so verordnete die Kirche, daß er wieder frei sein solle, falls er die Summe erzehe (Hefele III, 71). Wer einen Freien als Sklaven verkaufte, wurde gleich einem Mörder behandelt (Hefele IV, 588), wer einen Freigelassenen, mit schweren Bußen belegt. Ebenso schritt die Kirche gegen den gewerbsmäßigen Sklavenhandel ein. Daß Sklaven als solche veräußert wurden, konnte so wenig verhindert werden, wie nachmals die Veräußerbarkeit der Leibeigenen. Die Germanen verkauften erbeutete Sklaven in großer Zahl, ein Stamm an den andern, meistens aber in's römische und byzantinische Reich. Die Kirche hat nun vor Allem den Bischöfen verboten, Sklaven zu verkaufen, ebenso den Priestern, Sklaven an Juden zu verhandeln. Da Juden und andere Nichtchristen, später die Araber die gewerbsmäßigen Sklavenhändler waren, so verordneten Synoden und Päpste, daß kein christlicher Sklave an Heiden und Juden verkauft werden dürfe, und diejenigen, die sich bereits in solcher Sklaverei befänden, losgelaufen werden könnten (so z. B. e. 16 des Concils von Macon 581, das bestimmt, jeder Christ könne jeden Sklaven, den ein Jude habe, um 12 Solidi ihm abkaufen, sei es, daß er [der Christ] dem Sklaven alsdann die Freiheit geben oder ihn selbst als Sklaven behalten wolle; wenn aber der Jude seinen christlichen Sklaven zur Apostasie verleiten wolle, so werde der Sklave frei und der Jude gestraft). Die 644 zu Chalons-sur-Saone versammelten Bischöfe setzten es beim König Chlodwig II. durch, daß in Zukunft kein christlicher Sklave aus dem Frankenreiche hinaus verkauft werden dürfe. Die Juden sollten nach wiederholten Bestimmungen überhaupt keine christlichen Sklaven haben (s. Hefele III, 37. 52. 75. 86. 318. 516). Verschiedene Verordnungen gegen den Sklavenhandel erneuerte das Concil von Meaux 845, u. A. die toletanische Verordnung, daß auch kein heidnischer Sklave an Ungläubige verkauft werden dürfe, sondern nur an Christen, damit seine Bekehrung möglich sei. Ebenso verbot schon hundert Jahre früher eine römische Synode unter Pappst Zacharias im J. 743